

Betreff:

**Bebauungsplan „Kirchstraße Rheinallee – 2. Änderung“, Erbach;
hier: Information des Bürgermeisters**

Ein Anlieger der Kirchstraße kündigte in seiner Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf in der Offenlage an, dass er ein Normenkontrollverfahren gegen den Bebauungsplan einleiten werde, wenn seinen Bedenken nicht Rechnung getragen werde.

Ein Normenkontrollverfahren würde die Umsetzung des Bebauungsplans allerdings um Jahre verzögern. Obwohl die Bedenken sich nach nochmaliger Überprüfung auch durch den Lärmgutachter als unbegründet erwiesen haben, ist die Verwaltung daher auf den Anlieger zugegangen und hat diesem den Abschluss einer Vereinbarung angeboten, durch die unabhängig vom Bebauungsplanaufstellungsverfahren den bestehenden Unsicherheiten über künftige Entwicklungen Rechnung getragen und für beide Seiten Rechtssicherheit geschaffen werden soll. Der Vereinbarungsentwurf sieht folgendes vor:

- **Lärmschutz:** Nach vollständiger Bebauung des Bebauungsplangebietes wird eine Lärmkontrollmessung durchgeführt. Sollte es entgegen den eingeholten Prognosen durch die baulichen Veränderungen zu Grenzwertüberschreitungen kommen, wird die Stadt im Rahmen ihrer Möglichkeiten als zuständige Straßenverkehrsbehörde dafür Sorge tragen, dass diese Grenzwerte eingehalten werden.
- **Verkehrssicherheit:** Die Stadt wird nach vollständiger Bebauung des Bebauungsplangebietes eine Verkehrszählung durchführen und – sofern mehr Fahrzeuge festgestellt werden als prognostiziert – gutachterlich prüfen lassen, ob die Einmündung der Planstraße in die Kirchstraße hinreichend leistungsfähig ist. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Stadt im Rahmen ihrer Möglichkeiten als zuständige Straßenverkehrsbehörde dafür Sorge tragen, dass die Knotenpunktbelastung auf ein der Leistungsfähigkeit entsprechendes Maß reduziert wird.
- **Parkplätze:** Um dauerhaft abzusichern, dass der Parkplatz in der Kirchstraße nicht mehr dauerhaft mit Wohnmobilen zugestellt wird, ergreift die Stadt geeignete Maßnahmen tatsächlicher oder rechtlicher Art wie z.B. das Aufstellen von Pflanzkübeln oder das Anlegen von Beeten, die nur noch eine Benutzung durch Pkw zulassen.
- **Rechtsmittelverzicht:** Der Anlieger erklärt seine Einwendungen gegen den Bebauungsplan für erledigt und verzichtet auf Rechtsmittel gegen den Bebauungsplan.

Der Anlieger lehnte diesen Vorschlag zwischenzeitlich ab und hielt an seinen Forderungen zur Änderung des Bebauungsplanentwurfs fest. Dessen Inhalt kann jedoch schon wegen § 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB nicht Gegenstand vertraglicher Vereinbarungen sein, so dass diese Forderungen nicht verhandelbar sind. Im Übrigen verweise ich auf den Abwägungsvorschlag (Anlage 2 der Beschlussvorlage Drucksache VL-14/2016).

gez. Patrick Kunkel
Bürgermeister